

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA“, Abschnitt Wriezener Dammbücke L 33 (Station 0+000) bis Kunersdorfer Brücke L 6410 (Station 6+948,9)

im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Barnim-Oderbruch und Stadt Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 23. März 2022

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 3. März 2022 (Reg.-Nr.: OWB/011/16/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 17. Februar 2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 3. März 2022 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der

elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 20. April 2022 bis 3. Mai 2022

bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Raum 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen sowie bei der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der **Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch** ist zu folgenden Zeiten nur **mit vorheriger Terminvergabe** möglich:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr.

Ansprechpartnerin für die **Terminvergabe** ist Frau Bundrock (Tel.: 033456 399-25).

Die Einsichtnahme bei der **Stadtverwaltung Wriezen** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten sich **vorab im Bürgerservice anzumelden**.

Bitte informieren Sie sich bei der Anmeldung zur Einsichtnahme über die jeweiligen aktuellen Regelungen der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch / Stadtverwaltung Wriezen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (Covid 19) und den sich daraus ergebenden Einschränkungen für den Zugang zu den Auslegungsorten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, demjenigen, über dessen Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörenden Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- www.lfu.brandenburg.de/info/owb
- www.uvp-verbund.de

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2° des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)